

Brigitta Batliner gibt den wirklichen leiblichen Vater ihres erstgeborenen Kindes an, damit ihren zukünftigen Kindern aus ihrer Ehe mit Johann Eberle kein rechtlicher Nachteil entsteht. Ausf. Schloss Vaduz, 1724 Januar 29, AT-HAL, H 2627, unfol.

[1] Durchlaüchtigster hertzog.

Gnädigster landsfürst und herr, etc., etc.¹

Eüer hochfürstlich durchlaucht sollen wir hierdurch gehorsamst ohnverhalten, daß, nachdeme uns der alhiesige cantzley-diener Sebastian Haßler² die behörige anzeig gethan, welcher gestalten Brigitta Battlinerin³, so den 7. Februarii 1723 mit Johann Eberle, wittüber zu Mauren⁴, sich verheuratet, und aber den 28. Augusti darauf, mithin zu frühezeitig, ein kind zur welt gebohren. Ihne dessentwegen in ihrer kindtbeth zu sich beruffen lassen und ihme, umb ihrem gewissen ein genügen zu thun, und denen sowohl bereits erheurateten, als annoch zu gewarten habenden kindern mit der zeit kein nachtheil zuzuziehen, in mehrerm anvertrauet und geoffenbahret habe, wie daß nicht vor ersagter, ihr dermahlinger ehemann, sondern der Johann Thöni von Schönbiehl⁵, ledigen stands, zu diesem ihrem neugebohrenen kind der rechte vatter seye etc.

Wir unserer amtlichen schuldigkeit zu seyn erachtet, sie, Battlinerin, nach verflussener kindtbethzeit alhero vor Oberamt⁶ zu citiren, und also die partes⁷ selbstnen über der sachen hergang ordentlich ad protocollum zu constituiren. Wodann allforderist sie, Battlinerin, nach mehrerm innhalt mitkommenden protocolls-extracts das factum mit dem weitem zusatz angezeigt, daß sie sich, nachdeme inquisit⁸ zu ihro in ihres schwagers Ignatii Kibers⁹ hauß zu Schönbiehl zum öfftern auf die stu- [2] berten gekommen. Ihro lang auch allenthalben nachgestellt und mit ungebührlichen antasten zugesezt. Seinem unzüchtigen gesuch zwar noch jederzeit widersezt, biß endlich sich zugetragen, daß inquisit in ersagt ihres schwagers hauß zum torgglen gekommen und sie betrunken gewesen.

Auch dahero in der stube sogleich auf dem boden sich nidergeleget, und starck geschlaffen. Er auch wegen des torgglens alda bey der nacht in der stuben verblieben, und sodann mit ihro schlaffenden das werck der unkeuschheit getrieben. Dergestalten, da sie wehrendem actu davon erwachet und ihn auf ihro liegend empfunden, auch schreuen wollen. Er aber mit forttriebung des werckes ihro das maul zugehalten und gesagt, sie werde nicht umkommen etc.

Und ob nun der bezichtigte die mit der rea¹⁰ gehabte lange bekantschafft, auch daß er auf die indicirte zeit auf dem torgglen daselbst gewesen, insoweit nicht contradiciren¹¹ können, ja dieselbe ihme alles und mit all behörigen umständen per modum confrontationis¹² gantz keckh in faciem¹³ gesagt und vorgehalten, auch sich zu einem jurament¹⁴ anerbotten, ausser ihme ansonsten mit

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein*, Joseph Johann Adam Fürst; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und *Stammtafel II*.

² Hasler.

³ Batliner.

⁴ Mauren, Gemeinde (FL).

⁵ Schönabüel, Weiler in Eschen. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch. Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 3, Vaduz 1999, S. 285.

⁶ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

⁷ Parteien.

⁸ Angeklagter.

⁹ Kieber.

¹⁰ Schuldige.

¹¹ widersprechen.

¹² „per modum confrontationis“: durch die Gegenüberstellung.

¹³ ins Gesicht.

¹⁴ Schwur.

keinem mannsbild ichtwas in unehren vorgehabt zu haben. Und nächst deme er von Oberamts wegen gantz wohlmeinend und mit nachdruck erinneret worden, lieber die wahrheit in gute einzugestehen, als die sache zu einer ihme nur so schädlichern weitläufigkeit ankommen zu lassen, so hat er jedannoch ein solches nicht allein vor damahls, sondern auch ex post facto¹⁵ (da nemlichen die rea weiters angezeigt, daß er in 3 wochen darnach zu ihr in ihre schlaffcammer gekommen, und [3] dahin zu gelangen, über den scheutterhauffen zum laden nächtlicher weil hineingestiegen, mir ihr das weyter mahl das fleischliche werk vollbracht, und darauf nochmahlen durch eben diesen weeg zu ihro kommen wollen. Wo aber ihr schwager damahls in ihrem beth, und sie bey denen kindern in einer andern cammer gelegen, auch vermög aydlicher zeugen-aussage derselbe überwiesen, daß er der reæ nicht allein 2 jahr lang nachgestrichen, sondern sich selbst öffentlich jactiret¹⁶, daß mehrermeldter ihr schwager ihme das beth insolang umbsonst gegeben. Auch daß er sie vor ihrer verehelichung schon angewercket, und mit ihro zu thun gehabt habe, etc.) ein solches alles mit ungemeiner pertinacia rotunde¹⁷ abgelaugnet und beständig in puris negativis¹⁸ verblieben mit dem anhang, sie thue ihme unrecht, er seye anderst nicht, als in ehren und niemahlen auf solche art zu ihr in ihre cammer gekommen: „Wann sie was anderes sage, rede sie auf ihne die unwahrheit. Er seye ein ehrlicher kerl und sie eine leichtfertige tetschen etc., wannhero er sie auch zu einem jurament nicht ankommen lassen könne.“

Ob nur zwar bey so gestalter der sachen beschaffenheit, da nemlichen die rea in dieser, ihrer aussage, beständig verharret, wider den inquisitum aber so viele aydliche und rechtliche vehementissimæ præsumptiones¹⁹ verhanden. Auch Ignatius Kiber aydlich ausgesaget, daß in so viel er abnehmen können, es der inquisit gewesen, welcher zum laden einsteigen wollen, alß er, deponent, in der reæ cammer gelegen. Und nebst deme in rechtem [4] vorgesehen, quod in tali genere delicti occulti confessio unius indicis vestita sufficiat ad condemnandum²⁰, auch übrigens uns nicht ohnbekant, wie in sachen weiters zu verfahren, und daß zu all besserm ende die rea nunmehr allforderist mit dem juramento, quod ab illo sit cognita²¹, rechtlicher ordnung nach zu belegen, und hierdurch parti condemnata²² jedannoch nicht benommen wäre, innerhalb einer zu beweisung seiner vermeintlichen exception von etwan 4 wochen anberaumten frist, einen andern in seine stelle, welchen er dessen zu bezichtigen sich getrauen will, herzusetzen.

So haben wir jedannoch in sachen ferner nicht progrediren²³, sondern ein solches euer hochfürstlich durchlaucht zue gnädigsten dijudicatur²⁴ umbso eher in tieffester submission überlassen sollen, weilen sowohl der reus, als dessen vatter (welcher ein landskündiger unruhiger händel-macher ist) sich erkühnet, unß in faciem hinein zu sagen, daß sie uns vor partheyliche richter halten, welche mehrers der gegenparthey beystehen, und amnit zum voraus genugsamb zu verstehen gegeben, daß sie unserm urtheil keinesweegs sich submittiren²⁵ werden.

So auch umbso gewisser beschehen wurdet, je wengier sie abseyn können, daß sie nicht bey einigen rabulis forensibus²⁶ sich raths befraget, welche allem ansehen nach ihnen auch auf der negativa, als ihrem einigen fundamento zu verharren nicht allein einige rath haben, sondern noch viele sachen suggeriren werden, wordurch sowohl das Oberamt, als vorderist euer hochfürstlich durchlaucht beunruhiget und verdriesslichen angeloffen werden därfften. Was nun aber euer hochfürstlich

¹⁵ „ex post facto“: nach geschehener Tat.

¹⁶ gerühmt.

¹⁷ „pertinacia rotunde“: Beharrlichkeit rundheraus.

¹⁸ „in puris negativis“: vollkommen verneint.

¹⁹ „vehementissimæ præsumptiones“: allerheftigste Vermessenheit.

²⁰ „quod in tali genere delicti occulti confessio unius indicis vestita sufficiat ad condemnandum“: das in solch allgemein verheimlichten Verbrechen durch ein einziges Geständnis die Beweise zur zur Verurteilung ausreichen

²¹ „juramento, quod ab illo sit cognita“: Schwur, das von jenem bekannt ist.

²² „parti condemnata“: der verurteilten Partei.

²³ vorankommen.

²⁴ Entscheidung.

²⁵ unterwerfen.

²⁶ „rabulis forensibus“: gerichtlichen Rechthabern.

durchlaucht hierüber gnädigst resolviren, doer unß in andern weeg zu unsern weitem verhalt anbefehlen zu lassen, gnädigst geruhen möchten, sollen wir in nunterthänigkeit gehorsamst erwärtig seyn. Anbey zu all beharrlichen höchsten hulden udn gnaden unß in tüffester devotion empfehlende.

Euer hochfürstlich durchlaucht
Schloß Hohenlichtenstein²⁷, den 29. Januarii 1724.

Unterthänigst, treu, gehorsamste
Johann Christoph von Benz²⁸ manu propria²⁹ landtvogt
Joannes Sebastian Deyl³⁰ manu propria
Herman Georg Ludovici³¹ manu propria

²⁷ Schloss Vaduz.

²⁸ Johann Christoph von Benz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Benz, Johann Christoph von; in: HLF 1, S. 88–89.

²⁹ eigenhändig.

³⁰ Johann Sebastian Deyl war von 1722 bis 1727 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, Landschreiber, in: HLF 1, S. 484.

³¹ Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Vervalter. Vgl. Fabian FROMMELT, Landschreiber; in: HLF 1, S. 484.